

Abschrift

6 C 46/42 n

(6 StS 22/42 n)

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen die am 12. Januar 1888 geborene,
geschiedene E L geb. aus Berlin
wegen Vergehens gegen das Heimtückegesetz

hat das Reichsgericht, 6. Strafsenat, in der Sitzung
vom 27. November 1942, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Dr. Tamele

und die Reichsgerichtsräte Schoerlin, Dr. Zeidler,
Dr. Pawelka, Grahn,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Oberstaatsanwalt Schickert,

auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts nach Art. 7
§ 2 der VO zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege vom
13. August 1942 (RGBl I S. 508) in Verbindung mit den §§ 34, 35
der ZuständigkeitsVO nach mündlicher Verhandlung für Recht
erkannt:

I. Das Urteil des Sondergerichts S a l z b u r g vom 2. September
1942 wird mit den ihm zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben
und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Erstge-
richt zurückverwiesen.

II. E L geb. hat weiterhin in Strafhaft zu verblei-
ben.

Von Rechts wegen

Gründe

I. Das Sondergericht hat die Angeklagte L wegen Vergehens
gegen den § 2 Abs. 2 Heimtückegesetz zu zehn Monaten Gefängnis ver-
urteilt. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Wie

Wie das Urteil feststellt, war die Angeklagte, die Angestellte beim Ernährungsamt Berlin ist, im Sommer 1942 in Flachau zur Sommerfrische. Dort hat sie sich 1.) mit der Technikersgattin [] K [] in ein politisches Gespräch eingelassen und dabei geäußert:

a) „Der Oberbefehlshaber des Heeres von Brauchitsch ist deshalb gegangen, weil der Führer von ihm verlangte, daß am 9. November 1941 Moskau genommen werde. Brauchitsch aber hatte seine Soldaten zu lieb, als daß er die Soldaten für diesen Plan opferte. Auch andere Heerführer, wie Generalfeldmarschall Bock sind mit Brauchitsch gegangen, weil sie auch empört waren, daß der Führer so viele Menschenmassen opfern will.“

b) „Es ist sehr gut, daß das Attentat auf Heydrich in Prag gelungen ist, weil dieser ein ganz gemeiner Kerl war und zahllose Menschen erschießen ließ. Heydrich wird wohl nicht der Letzte sein.“

c) „Wenn wir den Krieg gewinnen, dann wird es uns erst recht schlecht ergehen.“

2.) Der Frau [] K [] zeigte sie ein Zahlenspiel mit historischen Jahreszahlen, aus denen entnommen werden soll, daß der Führer im Jahre 1943 gestürzt werde, und fügte hinzu: „Sie werden ja sehen, es bahnt sich wieder eine Entscheidung an.“

Die [] K [] hat Anzeige erstattet, als sie von einem Schuljungen erfuhr, daß die Angeklagte ihn zur Rede gestellt habe, weil er mit dem Deutschen Gruß und nicht mit „Grüß Gott“ begrüßt habe.

Das Sondergericht stellt fest, die Angeklagte sei staatsfeindlich eingestellt und habe ihren Sommeraufenthalt benutzt, um Hetzpropaganda zu betreiben.

Bei den Vorgängen unter 1) und 2) nimmt das Landgericht an, die Angeklagte habe die Äußerungen den beiden Frauen gegenüber nicht öffentlich aber unter solchen Umständen getan, daß sie damit habe rechnen müssen, die Äußerungen würden in die Öffentlichkeit dringen. Denn die beiden Frauen seien ihr nicht näher bekannt gewesen und sie habe sich auf deren Stillschweigen nicht verlassen können.

Bei der Strafzumessung zieht das Sondergericht als mildernd besonders in Betracht, daß die Angeklagte offensichtlich nervös überreizt sei und über alles schimpfe.

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts greift das Urteil an, A) weil die rechtliche Beurteilung des festgestellten Sach-

ver-

(6 StS 22/42 n)

verhalts unvollständig und die Entscheidung wegen dieses Fehlers ungerecht sei, und B) weil aber auch selbst bei der rechtlichen Beurteilung des Sondergerichts die Strafe von zehn Monaten Gefängnis viel zu milde sei. Das Sondergericht hätte prüfen müssen,

- 1.) ob die beiden Hetzreden nicht auch nach dem § 5 Abs. 1 Nr. 1 KSSVO strafbar seien,
- 2.) ob die Angeklagte nicht dadurch, daß sie den Anschlag auf den SS-Obergruppenführer Heydrich gutgeheißen habe, ein Verbrechen gegen den § 8 des österreichischen Sprengstoffgesetzes vom 27. Mai 1885 (RGBl 1885 Nr. 134) in der Fassung des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1934 (BGBl II Nr:77) und des Bundesgesetzes vom Jahre 1935 (BGBl 1935 Nr. 197) begangen habe,
- 3.) ob nicht der § 4 der VolksschädlingsVO deshalb anzuwenden gewesen sei, weil sich die Angeklagte bei der Verbreitung der unwahren Gerüchte über das Ausscheiden des Generalfeldmarschalls von Brauchitsch aus der Obersten Heeresleitung das im Krieg besonders große Verlangen der Volksgenossen nach Nachrichten dieser Art und die besondere Bereitschaft der Volksgenossen zur Aufnahme derartiger Gerüchte zunutze gemacht habe und die Angeklagte nach ihrer ganzen Persönlichkeit unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere auch der Tat und ihrer Begleitumstände als Volksschädling anzusehen sei.

Die Nichtigkeitsbeschwerde hat Erfolg.

A. Der Tatrichter ist verpflichtet, den Sachverhalt, wie er sich auf Grund der Hauptverhandlung darstellt, nach allen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten zu erörtern. Soweit die Nichtigkeitsbeschwerde in dieser Richtung einen Mangel geltend macht, stützt sie ihre Auffassung auf die Bedeutung, die sie den einzelnen Äußerungen der Angeklagten beilegt. Wie eine Bekundung auszulegen ist, hat der Tatrichter nach den Umständen des gegebenen Falles zu entscheiden. Doch muß er sich dabei von rechtlich richtigen Erwägungen leiten lassen. Gegen diese Forderung kann er auch dadurch verstoßen, daß er versäumt, unter sämtlichen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten die Äußerungen in ihrer tatsächlichen Bedeutung zu untersuchen. Es ist deshalb unter Umständen geboten, daß die Entscheidung des Tatrichters erkennen läßt, inwie-

weit

weit seine Prüfung auch wegen einer solchen Bedeutung der Äußerungen gegangen ist, deren Annahme er abgelehnt hat. Aus dem Urteil des Sondergerichts ist nur ersichtlich, daß das Verhalten der Angeklagten darauf geprüft worden ist, inwieweit es gegen den § 2 Abs. 2 des Heimtückegesetzes verstoße. Soweit das Sondergericht dabei Verletzungen dieser Gesetzesbestimmung festgestellt hat, begegnet die Entscheidung keinen rechtlichen Bedenken. Es bleibt aber die Möglichkeit, daß das Sondergericht rechtsirrig unterlassen hat, die Tragweite der Äußerungen in der Richtung anderer möglicher Gesetzesverletzungen zu untersuchen. So hätte das Sondergericht erörtern müssen, ob die Angeklagte nicht auch den Tatbestand des § 1 Heimtückegesetzes erfüllt hat, indem sie vorsätzlich eine unwahre Behauptung tatsächlicher Art aufgestellt oder verbreitet hat, die geeignet war, das Wohl des Reiches zu schädigen. Die Äußerungen konnten jedenfalls zu einer solchen Schädigung geeignet sein. Ferner hätte das Sondergericht die in der Nichtigkeitsbeschwerde geltend gemachten Möglichkeiten beachten müssen.

Die für Zahl 1 der Nichtigkeitsbeschwerde in Betracht kommende Form eines Verbrechens der Zersetzung der Wehrkraft nach dem § 5 Abs. 1 Nr. 1 der KriegssonderstrafrechtsVO begeht derjenige, der öffentlich den Willen des deutschen oder verbündeten Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen oder zu zersetzen sucht. Zu einem derartigen Unternehmen sind die Äußerungen der Angeklagten geeignet. Denn ihnen kann die Deutung zukommen, die in der Beschwerde wie folgt gekennzeichnet ist:

„Wer das Vertrauen zu dem Führer und Reichskanzler untergräbt und ihm vorwirft, er handele als Oberster Befehlshaber der Wehrmacht verantwortungslos und spiele verbrecherisch mit dem Leben deutscher Männer, der lähmt und zersetzt den Willen des Deutschen Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung. Sagt ein Täter den Untergang des Führers und Reichskanzlers voraus, so verbreitet er Hoffnungslosigkeit und zerstört das Vertrauen in den endgültigen Sieg der deutschen Waffen. Vertritt der Täter gar die Ansicht, daß Deutschland den Krieg gar nicht zu gewinnen brauche, es werde dem deutschen Volk so und anders schlecht gehen, so macht er geltend, daß es gar keinen Sinn habe, diesen Krieg weiterzuführen.“

Zum inneren Tatbestand gehört nicht, daß der Täter erstrebt oder bezweckt, den Wehrwillen zu lähmen oder zu zersetzen; es genügt,

daß

daß er die Möglichkeit der schädlichen Wirkung seiner zersetzenden Äußerung erkennt, sie aber nicht unterläßt, sondern die bezeichnete Möglichkeit billigt und in Kauf nimmt - RGSt Bd. 72 S. 36 [43/44], Bd. 76 S. 118 [119].

Auch das Merkmal kann hier gegeben sein, daß die Äußerungen öffentlich gemacht worden sind. Denn auch der handelt nach der Rechtsprechung in dem hier in Betracht kommenden Sinne öffentlich, der zwar nur zu bestimmten Personen spricht, aber damit rechnet, seine Äußerungen würden durch diese in weitere Kreise und damit in die Öffentlichkeit gelangen - RGSt Bd. 76 S. 118; Unter diesen Umständen kann mithin auch die nur einer Einzelperson gegenüber gemachte Mitteilung als eine öffentliche Äußerung gelten. Denn wie durch den Täter kann auch durch einen einzelnen Empfänger eine Mitteilung an beliebige Personen eines nicht begrenzten und gekennzeichneten Kreises gelangen.

Es muß deshalb schon aus dem Grunde, weil nicht erkennbar ist, inwieweit das Sondergericht geprüft hat, ob auf den Sachverhalt der § 5 Abs. 1 der KriegssonderstrafrechtsVO anzuwenden sei, das Urteil aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zurückverwiesen werden.

Im neuen Verfahren wird weiter zu beachten sein:

a) - Zahl 2 der Nichtigkeitsbeschwerde.- Die Angeklagte hat gegenüber der Frau K [] den Anschlag auf den SS-Obergruppenführer Heydrich gutgeheißen und für begründet erklärt. Heydrich ist einem Bombenattentat zum Opfer gefallen. Die Angeklagte kann somit versucht haben, ein Sprengstoffverbrechen zu rechtfertigen. Damit kann sie den Tatbestand eines Verbrechens nach dem § 8 des österreichischen Gesetzes vom 27. Mai 1885 RGBl I S.134 betr. Anordnungen gegen den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen usw. in der Fassung des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1934 (BGBl 30 Nr. 77) und der Sprengstoffgesetznovelle vom Jahre 1935 (BGBl 56 Nr. 197) hergestellt haben. Denn auch diese Äußerung kann als öffentlich gefallen angesehen werden, obwohl sie nur vor der Frau K [] allein geschah, falls nämlich die Angeklagte damit gerechnet hat, durch Frau K [] werde die Mitteilung an beliebige Personen verbreitet werden. Der Begriff öffentlich muß hier ebenso wie beim § 5 der KriegssonderstrafrechtsVO - siehe oben - ausgelegt werden. Dem österreichischen Recht ist auch diese Auffassung des Begriffes „öffentlich“ nicht fremd. So hat der Oberste Gerichtshof

zum § 489 ö. StG in der Entscheidung SST XIV Nr. 66 ausgesprochen:
„Von einem öffentlichen Bekanntmachen einer Tatsache kann (nur) dann gesprochen werden, wenn es unter Umständen erfolgt, die nach den gewöhnlichen Lebensregeln mit großer Wahrscheinlichkeit erwarten lassen, daß diese Tatsache in weiteren Kreisen bekannt werden wird.“
Bei dem hier bezeichneten § 8 erfordern der Zweck des Gesetzes und die Belange der Allgemeinheit diese weite Auslegung. Das Gesetz will insoweit zum Schutze der Allgemeinheit jede Anregung zu Sprengstoffverbrechen - namentlich zu solchen politischer Art - gegenüber beliebigen Personen verhüten. Dieser Zweck könnte vereitelt werden, wenn die Mitteilung an einen Einzelnen zugelassen wäre, der - wie der Täter erwartet - seinerseits die Verbreitung fortsetzt.

b) - Zahl 3 der Nichtigkeitsbeschwerde.- Das Sondergericht stellt fest, die Angeklagte sei staatsfeindlich eingestellt und benütze ihren Sommeraufenthalt, um Hetzpropaganda zu treiben. Dies mußte Anlaß zur Prüfung geben, ob die Angeklagte als Volksschädling zu betrachten sei und ein Verbrechen gegen den § 4 der VolksschädlingsVO begangen habe. Zum Tatbestand dieses Gesetzes gehört, daß der Volksschädling eine Straftat - also auch eine nach dem Heimtückegesetz strafbare Handlung - vorsätzlich unter Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse begeht. Auch sogenannte „innere Tatsachen“ können den Begriff solcher außergewöhnlichen Verhältnisse erfüllen - RGSt Bd.76 S. 49 [53]. Deshalb können sie auch darin gefunden werden, daß die Heimat in ihrem Bangen um das Leben ihrer Angehörigen im Falle Nachrichten darüber begehrt, in welchem Umfange die Schlachten Opfer fordern und inwieweit die militärischen Führer ihre Truppen schonen, und daß die Heimat deshalb auch besonders bereit ist, Gerüchte über diese Fragen aufzunehmen und beim Gedankenaustausch zu verbreiten. Was die Angeklagte über die Gründe erzählt hat, aus denen Generalfeldmarschall von Brauchitsch aus der Obersten Heeresleitung ausgeschlossen ist, kann eine Nachricht der bezeichneten Art darstellen. Bei ihrer Hetzpropaganda hätte die Angeklagte die gekennzeichneten außergewöhnlichen Kriegsumstände ausgenützt, wenn sie deren Vorhandensein gekannt und sich dieselben im Bewußtsein zunutze gemacht hätte, daß dadurch die von ihr in Betracht gezogene Verbreitung des Gerüchtes erleichtert würde. Wegen der Merkmale, die einen Täter zum Volksschädling stampeln und wegen der sonstigen Voraussetzungen für die Anwendung des § 4 VolksschädlingsVO genügt es, auf RGSt Bd. 74 S. 321 [322], Bd.75 S. 210 [211], Bd.76 S.49 [53/54] hinzuweisen.

B. Den Bedenken des Oberreichsanwalts gegen den Strafausspruch ist beizutreten, selbst wenn man davon ausgeht, der Angeklagten seien lediglich die im angefochtenen Urteil angenommenen Straftaten nachgewiesen. Die Feststellung, daß die Angeklagte aus staatsfeindlicher Einstellung ihren Urlaub benutzt habe, Hetzpropaganda zu treiben, und daß sie sich dabei an völlig fremde Personen und an Kinder auf der Straße gewandt habe, hätte das Sondergericht abhalten müssen, eine Strafe auszusprechen, die sich so weit von der Höchststrafe entfernte. Dazu durfte auch die nervöse Überreiztheit der Angeklagten ohne weiteres keinen Anlaß geben. Gerade derart unbeherrschte Naturen müssen scharf angefaßt und nachdrücklich darauf hingewiesen werden, was sie der Allgemeinheit schuldig sind. Sie sind verpflichtet, ihre gefährlichen Gewohnheiten und Anlagen durch besondere Anstrengung auszugleichen - vgl. hierzu RGSt Bd. 74 S. 217. Keinesfalls geht es an, auf die Persönlichkeit der Angeklagten so weitgehend Rücksicht zu nehmen, wo es sich um den Schutz der Volksgemeinschaft handelt, die durch das Verhalten der Angeklagten schwer bedroht ist. Die Angeklagte hat eine gute Erziehung genossen und steht als städtische Angestellte der Reichshauptstadt in einem besonderen Treueverhältnis zu einem öffentlichen Gemeinwesen. Die Verletzung ihrer Pflichten gegenüber der Allgemeinheit sind ihr deshalb besonders schwer anzurechnen.

Auch diese Grundsätze wird das Sondergericht bei seiner neuen Entscheidung zu beachten haben.

II. Die Entscheidung über die Fortdauer der Strafhaft beruht auf Art. I der DurchfVO zur ZuständigkeitsVO vom 1. September 1941 (RGBl I S. 552).

gez. Tamele

Schoerlin

Zeidler

Dr. Pawelka

Grahm
